

**Einwohnergemeinde Finsterhennen**  
Zehntenweg 3, 2577 Finsterhennen

**Telefon** 032 396 12 77

**Fax** 032 396 13 83

**E-Mail** [gemeinde@finsterhennen.ch](mailto:gemeinde@finsterhennen.ch)

**Internet** [www.finsterhennen.ch](http://www.finsterhennen.ch)

**Einladung**  
**zur ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde Finsterhennen**  
**Mittwoch, 29. November 2023, 20.00 Uhr, im Mehrzweckraum des Schulhauses**  
**Finsterhennen**

Achtung: Vor dieser Versammlung findet ab 19.30 Uhr die Bürgergemeindeversammlung statt. Früh Erscheinende sind gebeten, während der Dauer der Bürgergemeindeversammlung nicht in das Versammlungslokal einzutreten. Besten Dank.

Traktanden

**1. Budget 2024**

Beschlussfassung über:

- a) Die Festsetzung der Steueranlage für die Gemeindesteuern (natürliche und juristische Personen);
- b) die Festsetzung der Steueranlage für die Liegenschaftssteuer;
- c) das Budget.

**2. Beschlussfassung über die Einsetzung der externen Revisionsstelle für die Dauer vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027**

**3. Beschlussfassung über die Änderung des Anhangs I und die Totalrevision des Anhangs II des Personalreglements der Einwohnergemeinde Finsterhennen vom 7. Dezember 2011**

**4. Beschlussfassung Aufgabenübertragungsreglement Friedhof- und Bestattungswesen**

**5. Wahlen**

- a) Gemeindepräsidium infolge Ablauf der Amtsdauer und Verzicht auf eine Wiederwahl
- b) Eventuell: Ersatzwahl eines Vize-Gemeindepräsidiums oder eines Mitgliedes des Gemeinderats für den Fall, dass die Wahl gemäss Bst. a) aus der Mitte der dem Gemeinderat bereits heute angehörenden Personen erfolgt
- c) Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderats infolge Ablauf der Amtsdauer (Wiederwahl möglich)
- d) Eventuell Ersatzwahl für ein Mitglied des Gemeinderats (je nach Ausgang der Wahlverhandlungen gemäss Bst. a) und b))

**6. Verschiedenes**

### Aktenauflage

Die Unterlagen zu den Traktanden 3 und 4 liegen vom 30. Oktober 2023 bis 28. November 2023 während den Schalteröffnungszeiten öffentlich auf.

### Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen und Beschwerden in Wahlsachen innert 10 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet bei der Regierungsstatthalterin Seeland einzureichen (Art. 60 ff VRPG).

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist an der Versammlung sofort zu beanstanden (Art. 49a GG). Wer rechtzeitige Rüge pflichtwidrig unterlässt, kann getroffene Beschlüsse nachträglich nicht mehr anfechten.

### Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit eidgenössischem und kantonalem Stimmrecht, die mindestens seit drei Monaten in Finsterhennen Wohnsitz haben.

Das Protokoll der Versammlung vom 29. November 2023 liegt vom 7. Dezember 2023 bis 5. Januar 2024 öffentlich auf. Während der Auflagefrist kann beim Gemeinderat schriftlich gegen das Protokoll Einsprache erhoben werden.

\*\*\*\*\*

Diese Versammlung verdient wegen der Gewichtigkeit der Geschäfte eine Vorschau. Mit diesen Informationen will der Gemeinderat möglichst umfassend informieren. Trotzdem sollen Sie animiert werden, die kommende Gemeindeversammlung zu besuchen, um dort allenfalls noch ausführlichere Informationen zu erhalten. Da diese Vorschau rechtlich keine eigentliche Abstimmungsbotschaft darstellt, bleiben weitergehende Informationen an der Gemeindeversammlung ausdrücklich vorbehalten.



## 1. Budget 2024

### 0 Auf einen Blick

Das Budget 2024 prognostiziert einen Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung von CHF 79'010.00. Es basiert dabei auf den gleichen Ansätzen wie im Vorjahr (Steueranlage 1.8 Einheiten, Ansatz Liegenschaftssteuer 1.5 Promille des amtlichen Wertes; weitere Ansätze siehe unter Kapitel 2.1). Dieser Aufwandüberschuss wird zu gegebener Zeit dem Bilanzüberschuss belastet. Dieser wird, ausgehend vom Wert gemäss Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 (CHF 1'477'416.17) und aufgrund der prognostizierten Ergebnisse gemäss den Budgets 2023 (Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung CHF 91'630.00) und 2024 (Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung CHF 79'010.00) per 31. Dezember 2024 gerundet CHF 1'306'700.00 betragen.

Die Finanzplanung 2023 - 2028 zeigt auf, dass in den nächsten Jahren bei gleichbleibenden Steuererträgen der Finanzhaushalt leicht negativ abschliessen wird. Ein wichtiger Ertragsbeitrag wird die nächsten 15 Jahre die jährliche Auflösung der Neubewertungsreserven von CHF 85'600.00 darstellen. Dabei handelt es sich jedoch bloss um einen buchhalterischen Vorgang der keinen Mittelzufluss zur Folge hat. Die Gemeinde bleibt zwar weiterhin anfällig auf fremdbestimmte Veränderungen sowohl beim Aufwand für die Lastenverteilungen, wie auch beim Steuerertrag und im Finanzausgleich. Dank einer gesunden Eigenkapitalbasis sind diese Veränderungen aber in einem gewissen Rahmen verkraftbar. Zwar hilft der Finanzausgleich im heutigen System, die Finanzierung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben einigermaßen sicherzustellen. Wie bereits in den Vorjahren ist dieser aber leicht rückläufig. Zurück zu führen ist diese Entwicklung auf die sehr guten Ergebnisse der letzten Jahre. Für selbstbestimmte neue Aufgaben, Vorinvestitionen in eine massvolle Gemeindeentwicklung oder für Wunschbedarf bleibt hingegen kein grosser Spielraum. Die Aussagen aus früheren Berichten zur Finanzplanung behalten deshalb ihre Gültigkeit: Nur mit einer zurückhaltenden Ausgabenpolitik wird es dem Gemeinderat gelingen, die Finanzen der Gemeinde Finstertagen auch in Zukunft im Gleichgewicht zu behalten.

Bei der Erarbeitung des Budgets 2024 wurde wie üblich den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit der Aufwände grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Sparpotential ist nur in sehr geringem Ausmass vorhanden.

Ein grosser Ausgabeposten welcher nicht «Fremdbestimmt» ist, betrifft die Renovation des Gemeindehauses über CHF 250'000.00. 25% (CHF 62'500.00) davon betreffen das Verwaltungsvermögen und können über die Investitionsrechnung abgerechnet werden. Die restlichen CHF 187'500.00 werden als Aufwand direkt in der Erfolgsrechnung verbucht, da es sich dabei um Finanzvermögen handelt. Dank einer Entnahme aus der Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaft belastet diese Renovation die Erfolgsrechnung jedoch nur im Umfang von rund CHF 66'000.00.

Gegenüber der Jahresrechnung 2022 und dem Budget 2023 ergeben sich, mit Ausnahme der Renovation des Gemeindehauses, bei den massgebenden Aufwand- und Ertragspositionen wie Bildung, soziale Sicherheit und Finanzen und Steuern keine grossen Veränderungen und Abweichungen.

Das Investitionsbudget 2024 weist für den allgemeinen Haushalt Nettoinvestitionen von CHF 147'500.00 aus. Es handelt sich dabei um eine weitere Etappe der Sanierung der Flurwege

(CHF 50'000.00), die bereits eingangs erwähnte Sanierung des Gemeindehauses (25% von CHF 250'000.00 = CHF 62'500.00) und die Einführung von ePlan (CHF 35'000.00) welche um ein Jahr verschoben wurde. In den Bereichen der Spezialfinanzierungen (Wasser, Abwasser, Abfall) sind im Jahr 2024 einzig nochmals die Ausarbeitung eines GWP-Light in der Höhe von CHF 25'000.00 budgetiert. Die daraus resultierenden Investitionsfolgekosten sind im Budget für die Erfolgsrechnung berücksichtigt.

Wie in jedem Budget stellen die Steuererträge auch im Budget 2024 einer der wichtigsten Faktoren dar. Die Prognose der Steuererträge ist auf Grund verschiedenster Einflüsse (Bevölkerungszahlen, demografische Zusammensetzung, wirtschaftliche Entwicklungen) immer mit einer gewissen Unsicherheit behaftet. Die Berechnungen stützen sich dabei gemäss ständiger Praxis auf die Angaben der Filag-Planungshilfe und die prognostizierten Zuwachs- oder Reduktionsraten der Kantonalen Planungsgruppe. Noch schwieriger gestaltet sich die Budgetierung der Sondersteuern (Grundstückgewinnsteuer und Sonderveranlagungen). Hier wird jeweils auf Basis des Durchschnittes der letzten drei Jahre (2020-2022) abgestützt.



# 1 Rechnungslegungsgrundsätze Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)

## 1.1 Allgemeines

Das Budget 2024 wurde nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz, erstellt.

## 1.2 Abschreibungen

### 1.2.1 Bestehendes Verwaltungsvermögen (Übergangsbestimmungen Art. T2 - 4 Abs. 1 GV)

Das am 1.1.2016 bestehende Verwaltungsvermögen wurde zu Buchwerten in HRM2 übernommen:

Das bestehende Verwaltungsvermögen von	Fr. 993'225.50
wird innert 16 Jahren, d. h. ab dem Rechnungsjahr 2016 bis und mit Rechnungsjahr 2031 linear abgeschrieben.	
Dies ergibt einen jährlichen Abschreibungssatz von	6.25 %
oder einen Abschreibungsbetrag von jährlich gerundet	Fr. 62'080.00

### 1.2.2 Sonderfälle Verwaltungsvermögen (Übergangsbestimmungen Art. T2 - 4 Abs. 2 GV)

Verwaltungsvermögen in den Bereichen Wasser und Abwasser: Lineare Abschreibung in der Höhe der Einlage in die Spezialfinanzierung vor der Einführung von HRM2. Das alte Verwaltungsvermögen im Bereich Abwasser wurde per Ende 2022 komplett abgeschrieben.

### 1.2.3 Neues Verwaltungsvermögen

Auf neuen Vermögenswerten, d. h. nach Einführung von HRM2, werden die planmässigen Abschreibungen nach Anlagekategorien und Nutzungsdauer (Anhang 2 GV) berechnet. Die Abschreibungen erfolgen linear nach Nutzungsdauer.

### 1.2.4 Zusätzliche Abschreibungen (Art. 84 GV)

Zusätzliche Abschreibungen betreffen nur den allgemeinen Haushalt und werden vorgenommen, wenn im Rechnungsjahr kumulativ

- in der Erfolgsrechnung ein Überschuss ausgewiesen wird und
- die ordentlichen Abschreibungen kleiner sind als die Nettoinvestitionen.

Die Voraussetzungen zum Budgetieren von zusätzlichen Abschreibungen sind vorweg nicht gegeben, da das Budget 2024 mit einem Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung **und nicht** mit einem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung rechnet.



### 1.3 Investitionsrechnung / Aktivierungsgrenze

Der Gemeinderat belastet einzelne Investitionen des allgemeinen Haushaltes, der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bis zum Betrag von CHF 15'000.00 der Erfolgsrechnung. Für die Spezialfinanzierung Abfall wurde die Aktivierungsgrenze auf CHF 6'000.00 festgelegt. Der Gemeinderat verfolgt dabei eine konstante Praxis.

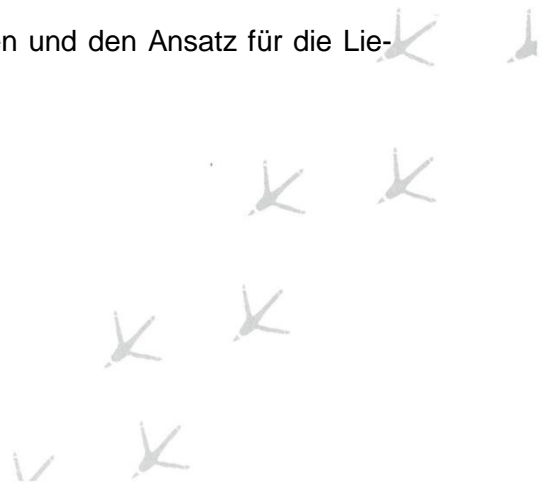
## 2 Erläuterungen

### 2.1 Ansätze

Das Budget 2024 basiert auf folgenden, gegenüber dem Vorjahr unveränderten, Ansätzen:

Steueranlage natürliche Personen	1.8 Einheiten
Steueranlage juristischer Personen	1.8 Einheiten
Liegenschaftssteuer	1.5 Promille des amtlichen Wertes
Feuerwehersatzabgabe	8 % der Staatssteuer, max. Fr. 450.00
Hundetaxe	Fr. 80.00 pro Hund
Wiederkehrende Wassergebühren Grundgebühr	Fr. 90.00 pro m <sup>3</sup> /h Nennbelastung des Wasserzählers
Verbrauchsgebühr	Fr. 1.50 pro m <sup>3</sup>
Wiederkehrende Abwassergebühren Grundgebühr	Fr. 13.00 pro Belastungswert
Regenabwassergebühr	Fr. 0.60 pro m <sup>2</sup> bei Einleitung in eine Regenabwasserleitung Fr. 0.80 pro m <sup>2</sup> bei Einleitung in eine Mischabwasserleitung
Verbrauchsgebühr	Fr. 1.80 pro m <sup>3</sup>
Abfallgrundgebühr	Fr. 60.00 pro Person Fr. 60.00 pro Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieb

Die Gemeindeversammlung hat nur über die Steueranlagen und den Ansatz für die Liegenschaftssteuer zu beschliessen.



## 2.2 Ausführungen zu den einzelnen Aufgabenbereichen

Nachstehend werden die einzelnen Funktionen mit Aufwand und Ertrag sowie dem Nettoaufwand bzw. Nettoertrag dargestellt. Dabei findet gleichzeitig ein Vergleich zwischen Budget 2024 und Budget 2023 sowie zwischen Budget 2024 und Jahresrechnung 2022 statt mit entsprechender Darstellung der Abweichungen.

<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>					
<b>Abweichung Budget 2024 im Vergleich zu Budget 2023 und Jahresrechnung 2022 (Abweichungsbeträge mit Minusvorzeichen stellen Verbesserungen dar)</b>					
<b>Text</b>	<b>Budget 2024</b>	<b>Budget 2023</b>	<b>Jahresrechnung 2022</b>	<b>Abweichung zu Rechnung 2022</b>	<b>Abweichung zu Budget 2023</b>
<b>Aufwand</b>	381'170.00	386'040.00	382'401.06		
<b>Ertrag</b>	28'960.00	29'260.00	37'804.50		
<b>Nettoaufwand</b>	<b>352'210.00</b>	<b>356'780.00</b>	<b>344'596.56</b>	<b>7'613.44</b>	<b>-4'570.00</b>

Bemerkungen und wichtigste Veränderungen gegenüber dem Budget 2023:

### **Exekutive**

- Die Entschädigungen für den Gemeinderat und die Sitzungsgelder werden leicht angepasst.

### **Allgemeine Dienste**

- Die höheren Lohnkosten sind auf den Gehaltsstufenanstieg und eine mögliche Teuerung zurück zu führen.
- Es sind keine grösseren Anschaffungen für die Verwaltung vorgesehen
- Neu wird eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen.

### **Verwaltungsliegenschaften**

- Da die CHF 62'500.00 (25 %) für die Sanierung des Gemeindehauses über die Investitionsrechnung zu verbuchen sind, belasten diese die Erfolgsrechnung nur in Form von Abschreibungen in der Höhe von CHF 1'875.00.

<b>1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung</b>					
<b>Abweichung Budget 2024 im Vergleich zu Budget 2023 und Jahresrechnung 2022 (Abweichungsbeträge mit Minusvorzeichen stellen Verbesserungen dar)</b>					
<b>Text</b>	<b>Budget 2024</b>	<b>Budget 2023</b>	<b>Jahresrechnung 2022</b>	<b>Abweichung zu Rechnung 2022</b>	<b>Abweichung zu Budget 2023</b>
<b>Aufwand</b>	109'890.00	107'930.00	91'297.93		
<b>Ertrag</b>	69'000.00	62'600.00	67'342.55		
<b>Nettoaufwand</b>	<b>40'890.00</b>	<b>45'330.00</b>	<b>23'955.38</b>	<b>16'934.62</b>	<b>-4'440.00</b>

Bemerkungen und wichtigste Veränderungen gegenüber dem Budget 2023:

**Allgemeines Rechtswesen**

- Neue Abschreibungen betreffend die Anschaffung von ePlan. Gemäss HRM2 ist diese Investition über 5 Jahre (CHF 35'000.00 zu 20%) abzuschreiben. Dies entspricht einem Betrag von CHF 7'000.00. Die Einführung ist im Jahr 2024 geplant.
- Die Gebühren für Amtshandlungen wurden gegenüber dem Budget 2023 um CHF 5'000.00 erhöht.

**Feuerwehr**

- Die Beiträge an die Feuerwehr richten sich nach den Einnahmen aus den Ersatzabgaben für die Feuerwehrdienstpflicht.

<b>2 Bildung</b>					
<b>Abweichung Budget 2024 im Vergleich zu Budget 2023 und Jahresrechnung 2022 (Abweichungsbeträge mit Minusvorzeichen stellen Verbesserungen dar)</b>					
<b>Text</b>	<b>Budget 2024</b>	<b>Budget 2023</b>	<b>Jahresrechnung 2022</b>	<b>Abweichung zu Rechnung 2022</b>	<b>Abweichung zu Budget 2023</b>
<b>Aufwand</b>	1'129'950.00	1'143'480.00	1'092'060.92		
<b>Ertrag</b>	594'800.00	593'330.00	626'586.75		
<b>Nettoaufwand</b>	<b>535'150.00</b>	<b>550'150.00</b>	<b>465'474.17</b>	<b>69'675.83</b>	<b>-15'000.00</b>

Bemerkungen und wichtigste Veränderungen gegenüber dem Budget 2023:

Die Schulen Finsterhennen und Siselen haben sich am 1. August 2014 zur Schule Finsterhennen-Siselen zusammengeschlossen. Finsterhennen ist Sitzgemeinde und führt das Rechnungswesen.

Gemäss Art. 11 Abs. 3 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Finsterhennen vom 8. November 2011 beschliesst der Gemeinderat Finsterhennen Budget- und Verpflichtungskredite im Bereiche der Volksschule (Basisstufe und Primarstufe) abschliessend und nach den Regeln des Zusammenarbeitsvertrages mit Siselen. Die Gemeindeversammlung kann über diese entsprechenden Budgetpositionen also nicht beschliessen.

**Basisstufe**

- Der Kostenanteil der Einwohnergemeinde fällt tiefer aus. Dieser ist unter anderem abhängig von den Schulzahlen. Minderaufwand gegenüber dem Budget 2023 von CHF 15'000.00.
- Der Kostenanteil von Siselen für Personalkosten gemäss Art. 24 a des Zusammenarbeitsvertrages beträgt CHF 115'690.00 (Verteilung der Kosten nach Schülerzahlen).



### Primarstufe

- Die Kosten für die Lehrmittel sind abhängig von den Schülerzahlen.
- Minderaufwand gegenüber dem Budget 2023 beim Gemeindeanteil Lastenausgleich Lehrergehälter von CHF 17'100.00.
- Der Kostenanteil von Siselen für Personalkosten (Art. 24 a Zusammenarbeitsvertrag) beträgt CHF 101'250.00 (Verteilung der Kosten nach Schülerzahlen).
- Der Kostenanteil von Siselen am Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung (Art. 24 b Zusammenarbeitsvertrag) beträgt CHF 67'700.00 (Verteilung der Kosten zu 50 % nach Einwohnerzahl und zu 50 % nach Schülerzahl).

### Sekundarstufe I

- Betriebskostenbeitrag an Gemeindeverband OSZ Ins: Minderaufwand von CHF 9'650.00. Beim Schülerbeitrag des Kantons erwarten wir einen geringen Mehrertrag.

### Schulliegenschaften

- Die Heizkosten werden im Jahr 2024 auf Grund der aktuellen Preise voraussichtlich nochmals höher ausfallen als im Budget 2023. Auch die Energiekosten wurden auf Grund der erwarteten Preiserhöhungen angepasst.
- Für den Unterhalt des Spielplatzes werden CHF 3'600.00 (gemäss Offerte) und für den Ersatz der Pergola CHF 10'000.00 budgetiert.

### Tagesbetreuung

- Da nur noch 2x pro Woche die Tagesbetreuung angeboten wird hat sich der Gesamtaufwand leicht reduziert. Diese Reduktion wird zur Hauptsache durch die tieferen Löhne verursacht.

<b>3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche</b>					
<b>Abweichung Budget 2024 im Vergleich zu Budget 2023 und Jahresrechnung 2022 (Abweichungsbeträge mit Minusvorzeichen stellen Verbesserungen dar)</b>					
<b>Text</b>	<b>Budget 2024</b>	<b>Budget 2023</b>	<b>Jahresrechnung 2022</b>	<b>Abweichung zu Rechnung 2022</b>	<b>Abweichung zu Budget 2023</b>
<b>Aufwand</b>	25'100.00	18'760.00	56'626.72		
<b>Ertrag</b>	500.00	500.00	197.15		
<b>Nettoaufwand</b>	<b>24'600.00</b>	<b>18'260.00</b>	<b>56'429.57</b>	<b>-31'829.57</b>	<b>6'340.00</b>

Bemerkungen und wichtigste Veränderungen gegenüber dem Budget 2023:

### Übrige Kultur

- Bei den Kosten für die Website handelt es sich um die ordentlichen Kosten wie Hosting oder die Domain.

<b>4 Gesundheit</b>					
<b>Abweichung Budget 2024 im Vergleich zu Budget 2023 und Jahresrechnung 2022 (Abweichungsbeträge mit Minusvorzeichen stellen Verbesserungen dar)</b>					
<b>Text</b>	<b>Budget 2024</b>	<b>Budget 2023</b>	<b>Jahresrechnung 2022</b>	<b>Abweichung zu Rechnung 2022</b>	<b>Abweichung zu Budget 2023</b>
<b>Aufwand</b>	4'880.00	4'320.00	3'556.55		
<b>Ertrag</b>	1'750.00	1'710.00	805.00		
<b>Nettoaufwand</b>	<b>3'130.00</b>	<b>2'610.00</b>	<b>2'751.55</b>	<b>378.45</b>	<b>520.00</b>

Bemerkungen und wichtigste Veränderungen gegenüber dem Budget 2023:

#### **Gesundheit**

- Im Jahr 2024 ist wieder ein Service am Defibrillator notwendig. Die Kosten belaufen sich auf rund CHF 600.00.

<b>5 Soziale Sicherheit</b>					
<b>Abweichung Budget 2024 im Vergleich zu Budget 2023 und Jahresrechnung 2022 (Abweichungsbeträge mit Minusvorzeichen stellen Verbesserungen dar)</b>					
<b>Text</b>	<b>Budget 2024</b>	<b>Budget 2023</b>	<b>Jahresrechnung 2022</b>	<b>Abweichung zu Rechnung 2022</b>	<b>Abweichung zu Budget 2023</b>
<b>Aufwand</b>	525'800.00	533'450.00	530'995.67		
<b>Ertrag</b>	19'000.00	15'000.00	19'729.36		
<b>Nettoaufwand</b>	<b>506'800.00</b>	<b>518'450.00</b>	<b>511'266.31</b>	<b>-4'466.31</b>	<b>-11'650.00</b>

Bemerkungen und wichtigste Veränderungen gegenüber dem Budget 2023:

- Gemeindeanteil Lastenausgleich EL: Minderaufwand gestützt auf die Filag-Planungshilfe von CHF 9'770.00.
- Beitrag an die Einwohnergemeinde Erlach für den Regionalen Sozialdienst: Minderaufwand von CHF 940.00.
- Gemeindeanteil Lastenausgleich Sozialhilfe: Gestützt auf die Filag-Planungshilfe entspricht dieser in etwa dem Wert vom Budget 2023.



<b>6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung</b>					
<b>Abweichung Budget 2024 im Vergleich zu Budget 2023 und Jahresrechnung 2022 (Abweichungsbeträge mit Minusvorzeichen stellen Verbesserungen dar)</b>					
<b>Text</b>	<b>Budget 2024</b>	<b>Budget 2023</b>	<b>Jahresrechnung 2022</b>	<b>Abweichung zu Rechnung 2022</b>	<b>Abweichung zu Budget 2023</b>
<b>Aufwand</b>	148'120.00	140'930.00	101'597.30		
<b>Ertrag</b>	2'700.00	2'700.00	2'396.16		
<b>Nettoaufwand</b>	<b>145'420.00</b>	<b>138'230.00</b>	<b>99'201.14</b>	<b>46'218.86</b>	<b>7'190.00</b>

Bemerkungen und wichtigste Veränderungen gegenüber dem Budget 2023:

- Die Stromkosten steigen im 2024 nochmals deutlich an. Entsprechend wurden die Energiekosten für die öffentliche Beleuchtung angepasst.
- Der Winterdienst wird neu unter dem Konto 6150.3141.03 budgetiert. Entsprechend reduziert sich der Betrag beim Betriebs- und Verbrauchsmaterial.
- Zusätzliche Abschreibungen für die Flurwegetappen 2023 und 2024.

<b>7 Umweltschutz und Raumordnung</b>					
<b>Abweichung Budget 2024 im Vergleich zu Budget 2023 und Jahresrechnung 2022 (Abweichungsbeträge mit Minusvorzeichen stellen Verbesserungen dar)</b>					
<b>Text</b>	<b>Budget 2024</b>	<b>Budget 2023</b>	<b>Jahresrechnung 2022</b>	<b>Abweichung zu Rechnung 2022</b>	<b>Abweichung zu Budget 2023</b>
<b>Aufwand</b>	644'150.00	505'960.00	471'777.34		
<b>Ertrag</b>	597'500.00	460'510.00	424'471.79		
<b>Nettoaufwand</b>	<b>46'650.00</b>	<b>45'450.00</b>	<b>47'305.55</b>	<b>-655.55</b>	<b>1'200</b>

Bemerkungen und wichtigste Veränderungen gegenüber dem Budget 2023:

- Die Wasserversorgung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 16'500.00 ab. Dies auf Grund von höheren Honorare von externen Beratern. Zudem steigt sowohl der Arbeitspreis wie auch der Leistungspreis der WAGROM leicht an. Dieser Aufwandüberschuss wird dem Eigenkapital belastet und ist auf Grund des hohen Eigenkapital im Bereich der Wasserversorgung unproblematisch.
- Die Abwasserentsorgung schliesst im Budget 2024 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 25'350.00 ab. Dieser Aufwandüberschuss wird dem Eigenkapital Abwasserentsorgung belastet. Auf Grund der 3. Etappe GEP fallen sowohl die Honorare der externen Berater wie auch die Unterhaltskosten für das Kanalisationsnetz höher aus (Spülung). Die Abschreibungen von CHF 14'420.00 auf der Zustandserhebung der privaten Abwasserleitungen wurden ebenfalls berücksichtigt. Der Betriebsbeitrag an den Gemeindeverband ARAT beläuft sich auf CHF 132'200.00.
- Die Abfallentsorgung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 860.00 ab. Dieser Aufwandüberschuss wird dem Eigenkapital Abfallentsorgung belastet. Die Betriebskosten für die gemeinsam betriebene Abfallsammelstelle (die betroffenen Konten sind in der

Erfolgsrechnung mit „F/S) gekennzeichnet) werden nach Einwohnerzahlen (durchschnittliche Einwohnerzahlen gemäss FILAG) auf die Gemeinden Finsterhennen und Siselen aufgeteilt. Der Anteil von Siselen beläuft sich auf CHF 19'430.00. Siselen verzinst zudem die Mitbenützung des dem Abfallwesen gewidmeten Teiles des Grundstücks (CHF 350.00). Die Gemeinderäte Siselen und Finsterhennen beschliessen das Budget „Abfallentsorgung“ gemeinsam, womit es gemäss Zusammenarbeitsvertrag gebunden in das Budget von Finsterhennen integriert wird. Für die Einwohnergemeinde Finsterhennen ist die Anschaffung von 2 Kehrrechtcontainer geplant.

- Der Gemeindeanteil an die JGK-Unterhaltskosten des Staates ist gemäss kantonalen Vorgaben mit CHF 36'000.00 budgetiert. Der Betrag für verrechneten Aufwand in die Abwasserentsorgung ist wie im Vorjahr mit dem gemäss seinerzeit von der Gemeindeversammlung beschlossenen limitierten Betrag von CHF 25'000.00 im Budget eingestellt.

<b>8 Volkswirtschaft</b>					
<b>Abweichung Budget 2024 im Vergleich zu Budget 2023 und Jahresrechnung 2022 (Abweichungsbeträge mit Minusvorzeichen stellen Verbesserungen dar)</b>					
<b>Text</b>	<b>Budget 2024</b>	<b>Budget 2023</b>	<b>Jahresrechnung 2022</b>	<b>Abweichung zu Rechnung 2022</b>	<b>Abweichung zu Budget 2023</b>
<b>Aufwand</b>	23'840.00	23'430.00	25'144.40		
<b>Ertrag</b>	38'900.00	37'730.00	66'385.26		
<b>Nettoertrag</b>	<b>-15'060.00</b>	<b>-14'300.00</b>	<b>-41'240.86</b>	<b>-26'180.86</b>	<b>760.00</b>

Bemerkungen und wichtigste Veränderungen gegenüber dem Budget 2023:

- Die Forstrechnung schliesst im Jahr 2024 voraussichtlich mit einem Aufwandüberschuss von CHF 8'960.00 ab.
- Der Konzessionsertrag BKW Energie AG wurde auf Basis der Jahresrechnung 2022 eingesetzt.

<b>9 Finanzen und Steuern</b>					
<b>Abweichung Budget 2024 im Vergleich zu Budget 2023 und Jahresrechnung 2022 (Abweichungsbeträge mit Minusvorzeichen stellen Verbesserungen dar)</b>					
<b>Text</b>	<b>Budget 2024</b>	<b>Budget 2023</b>	<b>Jahresrechnung 2022</b>	<b>Abweichung zu Rechnung 2022</b>	<b>Abweichung zu Budget 2023</b>
<b>Aufwand</b>	427'090.00	316'540.00	444'063.68		
<b>Ertrag</b>	1'987'870.00	1'885'870.00	1'953'803.05		
<b>Nettoertrag</b>	<b>-1'560'780.00</b>	<b>-1'569'330.00</b>	<b>-1'509'739.37</b>	<b>51'040.63</b>	<b>-8'550.00</b>

Bemerkungen und wichtigste Veränderungen gegenüber dem Budget 2023:

#### **Allgemeine Gemeindesteuern**

- Einkommenssteuern: Die Einkommenssteuer beträgt gemäss Filag-Planungshilfe rund CHF 1'003'000.00 und ist somit CHF 31'000.00 über dem Budget 2023.

- Vermögenssteuern: auch die Vermögenssteuer ist gemäss Filag-Planungshilfe um rund CHF 19'600.00 höher als im Budget 2023.
- Die Gewinnsteuer fällt im Budget 2024 um rund CHF 10'000.00 höher aus als im Budget 2023 und entspricht in etwa dem Wert der Jahresrechnung 2022.
- Die aktive Steuerauscheidung Gewinnsteuern ist ein recht grosser Ertragsposten, kann aber auch grösseren Schwankungen unterworfen sein: Mehrertrag von CHF 10'000.00 (angepasst an Erfahrungswert).

### **Finanz- und Lastenausgleich**

- Minderertrag gemäss Filag-Planungshilfe von rund CHF 21'080.00 für „Mindestausstattung“, „Geografisch-topografischer Zuschuss“, „Soziodemografischer Zuschuss“ und „Disparitätenabbau Gemeinden“ gegenüber dem Budget 2023. Es ist damit zu rechnen, dass auf Grund der guten Ergebnisse der letzten Jahre, die Mindestausstattung ganz wegfallen dürfte. Gegenüber den effektiven Werten der Jahresrechnung 2023 beträgt der Minderertrag rund CHF 27'300.00.

### **Vermögens- und Schuldenverwaltung**

- Im Budget 2024 wird mit keinen Negativzinsen mehr gerechnet.
- Die Verzugszinsen auf Steuern wurden gegenüber dem Budget 2023 auf CHF 3'500.00 reduziert. Dies auf Grund der Werte aus der Jahresrechnung 2022.

### **Liegenschaften des Finanzvermögens**

- Unterhalt Gebäude und Einrichtungen: Die Sanierung der Fassade des Gemeindehauses wurde im Jahr 2023 nicht ausgeführt. Im Budget 2024 ist nun eine umfassende Sanierung des Gemeindehauses mit CHF 187'500.00 (inkl. Anteil Verwaltungsvermögen CHF 250'000.00) eingeplant.
- Entnahmen aus der „Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen“. Zur Deckung der Unterhaltsaufwände ist die gesamte Entnahme der Spezialfinanzierung von CHF 121'510.00 vorgesehen.

### **Neutrale Aufwendungen und Erträge**

- Ab dem 1. Januar 2021 wird die Neubewertungsreserve linear innerhalb von 15 Jahren (gemäss separatem Reglement) zugunsten des Bilanzüberschusses aufgelöst. Für das Jahr 2024 wurde diese Auflösung mit CHF 85'600.00 budgetiert.

## **2.3 Entwicklung der Sachgruppen**

Die nachstehende Abbildung zeigt die Veränderungen der einzelnen Sachgruppen im Vergleich zum Budget 2023 (100 %). Positive Prozentwerte zeigen für das Budget 2024 beim Aufwand Verschlechterungen und beim Ertrag Verbesserungen auf.

Die Sachgruppen werden hier nicht weiter kommentiert, zumal für die Budgetperiode keine wesentlichen strukturellen Veränderungen erkennbar sind, die ein weiteres Kommentieren nötig machen würden. Veränderungen sind im Einzelnen aus der detaillierten Hauptbuch-Liste über die Sachgruppen ablesbar.

3 Aufwand	%-An-	Budget	Budget	Abweichung
	teil			
	am	2024	2023	Budget
	Auf-			2024/2023
	wand			
	2024			in %
30 Personalaufwand	7.82	267'370.00	258'210.00	3.55
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	19.37	662'420.00	627'310.00	5.60
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	4.27	146'020.00	144'450.00	1.09
34 Finanzaufwand	6.14	210'050.00	97'680.00	115.04
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	5.51	188'350.00	78'420.00	140.18
36 Transferaufwand	52.06	1'780'480.00	1'815'700.00	-1.94
37 Durchlaufende Beiträge	0.31	10'750.00	0.00	100.00
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.76	26'000.00	26'000.00	0.00
39 Interne Verrechnungen	3.76	128'550.00	122'390.00	5.03
90 Abschluss Erfolgsrechnung	0.00	0.00	10'680.00	-100.00
<b>Total</b>	<b>100.00</b>	<b>3'419'990.00</b>	<b>3'180'840.00</b>	
4 Ertrag	%-An-	Budget	Budget	Abweichung
	teil			
	am Er-	2024	2023	Budget
	trag			2024/2023
	2024			in %
40 Fiskalertrag	46.83	1'564'450.00	1'383'930.00	13.04
41 Regalien und Konzessionen	0.81	27'000.00	27'400.00	-1.46
42 Entgelte	13.98	467'100.00	475'490.00	-1.76
43 Verschiedene Erträge	0.15	5'000.00	10'000.00	-50.00
44 Finanzertrag	2.86	95'490.00	96'640.00	-1.19
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.95	31'640.00	31'020.00	2.00
46 Transferertrag	22.78	761'180.00	768'730.00	-0.98
47 Durchlaufende Beiträge	0.32	10'750.00		100.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	6.20	207'110.00	169'850.00	21.94
49 Interne Verrechnungen	3.85	128'550.00	122'390.00	5.03
90 Abschluss Erfolgsrechnung	1.28	42'710.00	3'760.00	91.20
<b>Total</b>	<b>100.00</b>	<b>3'340'980.00</b>	<b>3'089'210.00</b>	
<b>Aufwandüberschuss</b>		<b>79'010.00</b>	<b>91'630.00</b>	

## 2.4 Investitionen

Das Investitionsbudget sieht, wie nachstehend aufgezeigt, für den allgemeinen Haushalt Ausgaben von CHF 147'500.00 und keine Einnahmen vor. Es verbleibt somit eine Nettoinvestition von CHF 147'500.00. Die sich aus dieser Nettoinvestition ergebenden Folgekosten wie Abschreibungen und Verzinsungen sind im Budget der Erfolgsrechnung berücksichtigt.

Bei den spezialfinanzierten Bereichen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfall sieht das Investitionsbudget Ausgaben von CHF 25'000.00 im Bereich Abwasserentsorgung und keine Einnahmen vor. Die Nettoinvestitionen belaufen sich somit auf CHF 25'000.00.

<b>Investitionsbudget 2024</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>Einnahmen</b>
<b>a) Allgemeiner Haushalt</b>		
Sanierung Flurwegetappe 2024	50'000	
Sanierung Fassade Gemeindehaus	62'500	
Einführung ePlan (Bauwesen)	35'000	
<b>Total Ausgaben/Einnahmen</b>	<b>147'500</b>	<b>0</b>
<b>Ausgabenüberschuss (Nettoinvestition)</b>		<b>147'500</b>
<b>Total</b>	<b>147'500</b>	<b>147'500</b>
<b>b) Spezialfinanzierte Bereiche</b>		
Ausarbeitung GWP light	25'000	
<b>Total Ausgaben/Einnahmen</b>	<b>25'000</b>	<b>0</b>
<b>Ausgabenüberschuss (Nettoinvestition)</b>		<b>25'000</b>
<b>Total</b>	<b>25'000</b>	<b>25'000</b>
<b>c) Gesamtgemeinde</b>		
<b>Total Ausgaben / Einnahmen</b>	<b>172'500</b>	<b>0</b>
<b>Nettoinvestition</b>		<b>172'500</b>
<b>Total</b>	<b>172'500</b>	<b>172'500</b>

### 3 Ergebnis

Das Ergebnis des Budgets wird nachstehend detailliert dargestellt wie folgt:

- Gesamtergebnis der Gemeinde (dies entspricht dem Total aller übrigen Ergebnisse).
- Ergebnis allgemeiner Haushalt (entspricht dem unter HRM1 früher steuerfinanzierten Bereich und stellt das traditionell bekannte Endergebnis der Erfolgsrechnung dar).
- Ergebnis Spezialfinanzierung Wasserversorgung.
- Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung.
- Ergebnis Spezialfinanzierung Abfall.

<b>Gesamtergebnis Gemeinde</b>	<b>Budget 2024</b>	<b>Budget 2023</b>	<b>Rechnung 2022</b>
Betrieblicher Aufwand	3'055'390	2'924'090	2'763'190.43
Betrieblicher Ertrag	2'867'120	2'696'570	2'871'918.28
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-188'270</b>	<b>-227'520</b>	<b>108'727.85</b>
Finanzaufwand	210'050	97'680	19'627.32
Finanzertrag	95'490	96'640	90'975.10
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>-114'560</b>	<b>-1'040</b>	<b>71'247.78</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-302'830</b>	<b>-228'560</b>	<b>179'975.63</b>
Ausserordentlicher Aufwand	26'000	26'000	26'000.00
Ausserordentlicher Ertrag	207'110	169'850	96'472.95
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>181'110</b>	<b>143'850</b>	<b>70'472.95</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>-121'720</b>	<b>-84'710</b>	<b>250'448.58</b>
Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)			

<b>Ergebnis allgemeiner Haushalt</b>	<b>Budget 2024</b>	<b>Budget 2023</b>	<b>Rechnung 2022</b>
Betrieblicher Aufwand	2'590'390	2'500'910	2'413'554.16
Betrieblicher Ertrag	2'447'950	2'267'820	2'475'357.89
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-142'440</b>	<b>-233'090</b>	<b>61'803.73</b>
Finanzaufwand	210'050	96'030	19'637.32
Finanzertrag	92'370	93'640	87'963.70
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>-117'680</b>	<b>-2'390</b>	<b>68'336.38</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-260'120</b>	<b>-235'480</b>	<b>130'140.11</b>
Ausserordentlicher Aufwand	26'000	26'000	26'000.00
Ausserordentlicher Ertrag	207'110	169'850	96'472.95
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>181'110</b>	<b>143'850</b>	<b>70'472.95</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>-79'010</b>	<b>-91'630</b>	<b>200'613.06</b>
Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)			

<b>Ergebnis Spezialfinanzierung Wasserversorgung</b>	<b>Budget 2024</b>	<b>Budget 2023</b>	<b>Rechnung 2022</b>
Betrieblicher Aufwand	134'450	128'110	88'143.95
Betrieblicher Ertrag	116'450	124'450	104'010.74
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-18'000</b>	<b>-3'660</b>	<b>15'867.79</b>
Finanzaufwand	0	1'400	0.00
Finanzertrag	1'500	1'300	1'400.00
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>1'500</b>	<b>-100</b>	<b>1'400.00</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-16'500</b>	<b>-3'760</b>	<b>17'267.79</b>
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0.00
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0.00</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>-16'500</b>	<b>-3'760</b>	<b>17'267.79</b>
Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)			



<b>Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung</b>	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
Betrieblicher Aufwand	268'940	240'790	211'646.50
Betrieblicher Ertrag	243'190	248'570	238'632.15
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-25'750</b>	<b>7'780</b>	<b>26'985.65</b>
Finanzaufwand	0	250	0.00
Finanzertrag	400	400	300.00
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>400</b>	<b>150</b>	<b>300.00</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-25'350</b>	<b>7'930</b>	<b>27'285.65</b>
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0.00
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0.00</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>-25'350</b>	<b>7'930</b>	<b>27'285.65</b>
Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)			

<b>Ergebnis Spezialfinanzierung Abfall</b>	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
Betrieblicher Aufwand	61'610	54'280	49'846.82
Betrieblicher Ertrag	59'530	55'730	53'917.50
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-2'080</b>	<b>1'450</b>	<b>4'070.68</b>
Finanzaufwand	0	0	0.00
Finanzertrag	1'220	1'300	1'211.40
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>1'220</b>	<b>1'300</b>	<b>1'211.40</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-860</b>	<b>2'750</b>	<b>5'282.08</b>
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0.00
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0.00</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>-860</b>	<b>2'750</b>	<b>5'282.08</b>
Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)			

## 4 Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalausweis zeigt die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals. Aus der Neubewertung des Finanzvermögens können sich Veränderungen der Bewertungsreserven ergeben.

### 4.1 Auswertungen

Nachweis über das voraussichtliche Eigenkapital per Ende 2024 in Tausend Franken (zum Zeitpunkt des Budgetprozesses 2024 bereits erkennbare Veränderungen beim Soll/Ist-Vergleich „Budget 2024/Jahresrechnung 2023“ sind nachstehend korrigiert dargestellt).

<b>Eigenkapitalnachweis</b>	<b>01.01.2023</b>	<b>Budget 2023</b>	<b>Budget 2024</b>	<b>31.12.2024</b>
<b>Spezialfinanzierungen</b>				
Wasser	695	-4	-17	674
Abwasser	252	8	25	285
Abfall	58	3	1	62
<b>Total</b>	<b>1'005</b>	<b>7</b>	<b>9</b>	<b>1'021</b>
<b>Vorfinanzierungen</b>				
SF Werterhalt Ls FV	96	0	-96	0
SF Mittel Forst	0	0	0	0
SF Wahlbedarf Schule	2	-2	0	0
SF Werterhalt Wasser	59	23	16	98
SF Werterhalt Abwasser	47	24	43	114
<b>Total</b>	<b>204</b>	<b>45</b>	<b>-37</b>	<b>212</b>
<b>Finanzpolitische Reserven</b>				
Zusätzliche Abschreibungen	176	0	0	176
<b>Total</b>	<b>176</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>176</b>
<b>Neubewertungsreserve FV</b>	<b>1'113</b>	<b>-85</b>	<b>-85</b>	<b>943</b>
<b>Schwankungsreserve</b>	<b>101</b>			<b>101</b>
<b>Bilanzüberschuss</b>	<b>1'477</b>	<b>-92</b>	<b>-79</b>	<b>1'306</b>
<b>Total Eigenkapital</b>	<b>4'076</b>	<b>-203</b>	<b>-181</b>	<b>3'753</b>

## 4.2 Kommentare zu den Auswertungen

**4.2.1** Die **Spezialfinanzierung Wasserversorgung, Abwasser und Abfall** rechnen im Budget 2024 mit einem Aufwandüberschuss. Sämtliche Spezialfinanzierungen verfügen jedoch über genügend Eigenkapital, um mögliche künftige Aufwandüberschüsse zu decken.

### 4.2.2 Vorfinanzierungen

**Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen:** Die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen weist per 31.12.24, nach der Entnahme für die Renovation des Gemeindehauses, einen voraussichtlichen Bestand von CHF 0.00 auf.

Für die **SF Werterhalt Wasserversorgung** ist eine Einlage von CHF 26'000.00 im Jahr 2023 und eine Einlage von CHF 16'000.00 im Jahr 2024 vorgesehen. Der Bestand sollte per 31. Dezember 2024 CHF 98'000.00 betragen.

Für die **SF Werterhalt Abwasserentsorgung** ist für das Jahr 2023 eine Einlage von CHF 24'000.00 und für das Jahr 2024 eine Einlage von CHF 3'000.00 vorgesehen. Der Bestand beträgt gemäss Prognose per 31. Dezember 2024 CHF 114'000.00.

### 4.2.3 Finanzpolitische Reserven

Pro 2024 sind keine zusätzlichen Abschreibungen zu budgetieren. Entnahmen aus der finanzpolitischen Reserve müssen vorgenommen werden, wenn die Gemeinde einen Aufwandüberschuss im allgemeinen Haushalt ausweist und der Bilanzüberschussquotient (BÜQ) unter einen bestimmten Wert fällt.

### 4.2.4 Neubewertungsreserve Finanzvermögen

Im Übergang auf HRM2 wurde das Finanzvermögen von CHF 496'401.50 um CHF 1'406'248.50 auf neu CHF 1'902'650.00 bewertet und der Neubewertungsgewinn in die Neubewertungsreserve eingelegt. Weitere Einlagen sind nicht zulässig. Entnahmen sind nur unter bestimmten und rechtlich umschriebenen Voraussetzungen zulässig. Im Jahr 2021 wurde die Summe von 10% der gesamten Finanzanlagen und 5% der gesamten Sachanlagen des Finanzvermögens in die Schwankungsreserve überführt. Dies wurde mit CHF 120'811.05 im Jahr 2021 durchgeführt. Zudem wird ab 1. Januar 2021 die Neubewertungsreserve linear innerhalb von 15 Jahren (gemäss separatem Reglement) zugunsten des Bilanzüberschusses aufgelöst. Für das Jahr 2024 wird diese Auflösung mit CHF 85'600.00 budgetiert.

### 4.2.5 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

Der für 2024 budgetierte Aufwandüberschuss von CHF 79'010.00 wird dem Bilanzüberschuss belastet. Dieser dürfte Ende 2024 rund CHF 1'306'000.00 betragen.

## 5 Antrag

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung folgende Anträge:

- a) Es sei die Steueranlage für die Gemeindesteuern natürlicher Personen auf 1.8 festzusetzen.
- b) Es sei die Steueranlage für die Gemeindesteuern juristischer Personen auf 1.8 festzusetzen.
- c) Es sei die Steueranlage für die Liegenschaftssteuern auf 1.5 Promille des amtlichen Wertes festzusetzen.
- d) Es sei das Budget 2024, bestehend aus
  - Gesamthaushalt (Aufwandüberschuss CHF 121'720.00)
  - Allgemeiner Haushalt (Aufwandüberschuss CHF 79'010.00)
  - Spezialfinanzierung Wasserversorgung (Aufwandüberschuss von CHF 16'500.00)
  - Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung (Ertragsüberschuss von CHF 25'350.00)
  - Spezialfinanzierung Abfall (Aufwandüberschuss von CHF 860.00)zu genehmigen.



## 2. Beschlussfassung über die Einsetzung der externen Revisionsstelle für die Dauer vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027

### **Sachgeschäft der Gemeindeversammlung**

Am 12. Dezember 2018 schaffte die Gemeindeversammlung mit einer Teilrevision des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Finsterhennen vom 8. November 2011 (OgR) die Rechtsgrundlage für die Aufhebung der Rechnungsprüfungskommission auf den 31. Dezember 2019. Seither erfolgt die Rechnungsprüfung gemäss Art. 14 OgR durch eine externe Revisionsstelle. Letztmals wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2019 die Audizia AG in Brugg für die Dauer vom 1. Januar 2020 – 31. Dezember 2023 eingesetzt. Diese stellt sich aufgrund interner Reorganisation für eine zweite Periode nicht mehr zur Verfügung. Gemäss Art. 4 Bst. g OgR ist es Sachgeschäft der Gemeindeversammlung, über die Einsetzung von einer externen Revisionsstelle auf eine weitere Dauer von 4 Jahren zu befinden.

### **Vorbereitung des Sachgeschäftes**

Der Gemeinderat holte bei verschiedenen qualifizierten Revisionsstellen Offerten ein und machte diese vergleichbar. Obschon die Kostenunterschiede nur marginal sind, überzeugte inhaltlich die Offerte der BDO AG in Biel.

### **Kosten**

Für die externe Revision ist mit jährlich wiederkehrenden Kosten von rund CHF 6'000.00 zu rechnen. Dieser Betrag wird in die künftigen Budgets eingestellt.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, es sei die BDO AG in Biel als externe Revisionsstelle für die Dauer vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027 einzusetzen.



### 3. Beschlussfassung über die Änderung des Anhangs I und die Totalrevision des Anhangs II des Personalreglements der Einwohnergemeinde Finsterhennen vom 7. Dezember 2011

„Die Anhänge I und II des Personalreglementes der Einwohnergemeinde Finsterhennen vom 7. Dezember 2011 sollen mit Wirkung ab 1. Januar 2024 geändert werden. Während im Anhang I eine neue Funktion als «Hauswart/in (technischer Dienst)» mit Einreihung in eine Gehaltsklasse vorgesehen ist, enthält der Anhang II Regelungen rund um die einzelnen Entschädigungen. Die Entwürfe zu den Änderungen des Anhangs I und der Totalrevision des Anhangs II liegen vom 30. Oktober 2023 bis 28. November 2023 im Büro der Gemeindeverwaltung Finsterhennen öffentlich auf.

#### **Erläuterung Änderung Anhang I: Hauswart/in (technischer Dienst)**

Im Anhang I des Personalreglements möchte der Gemeinderat die Voraussetzung für eine Stelle als Hauswart/in (technischer Dienst) schaffen. Die Vorlage geht dabei davon aus, dass die Funktion der Gehaltsklasse 11 zugewiesen wird. Im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden, verfügt Finsterhennen noch über keine Grundlage für eine solche Stelle. Viele Arbeiten werden zurzeit von verschiedenen Personen im Nebenamt ausgeführt. Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, eine solche Funktion vorsorglich zu schaffen. Es ist nämlich ungewiss, ob bei allfälligen Vakanzen die Nebenämter in dieser Form noch besetzt werden können. Es ist daher denkbar, die vielen Nebenämter zu vereinheitlichen und diese Aufgaben der Stelle «Hauswart/in (technischer Dienst)» zu übertragen.

#### **Erläuterungen Totalrevision Anhang II: Überprüfungsbereich der Entschädigungen im Anhang II**

Die enthaltenen Entschädigungen im Personalreglement datiert vom 7. Dezember 2011 wurden seinerzeit in ihrer Höhe mehrheitlich aus den vor dem 7. Dezember 2011 jeweils jährlich durch die Gemeindeversammlung festgelegten Entschädigungen übernommen.

Bei der Einführung der Tagesschule wurden die Entschädigungen für die Mitarbeitenden der Tagesschule anlässlich der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2018 auf CHF 30.00 pro Stunde festgelegt. Die übrigen Funktionen wurden bisher zu einem Stundenansatz von CHF 25.00 entschädigt. Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, dass eine einheitliche Stundenentschädigung von CHF 30.00 festgelegt wird.

Man konnte bei der Überprüfung der Ansätze auch feststellen, dass diverse Pauschalen, die vor Jahren definiert wurden, den heutigen Gegebenheiten nicht mehr gerecht werden. Zudem waren einige pauschale Entschädigungen seit jeher auch vom generellen Gemeindestundenlohn abgeleitet. Erhöht man nun den generellen Gemeindestundenlohn, rechtfertigt sich auch eine Anpassung der einzelnen Entschädigungen. Zudem gibt es einige Funktionen, die über die Jahre hinfällig geworden sind. Aus diesen Gründen drängte sich eine Totalrevision des Anhangs II auf.

#### **Die Reglementsvorlage**

Totalrevision Anhang II des Personalreglements der Einwohnergemeinde Finsterhennen vom 7. Dezember 2011 wird wie folgt geändert (Änderungen sind rot dargestellt):

## 1. Ordentlicher Gemeindestundenlohn

1.1	<u>Ordentlicher Gemeindestundenlohn *</u> Der ordentliche Gemeindestundenlohn gelangt immer dann zur Anwendung, wenn nachfolgend keine andere Regelung besteht	CHF 30.00 (bisher CHF 25.00)
-----	---	---------------------------------

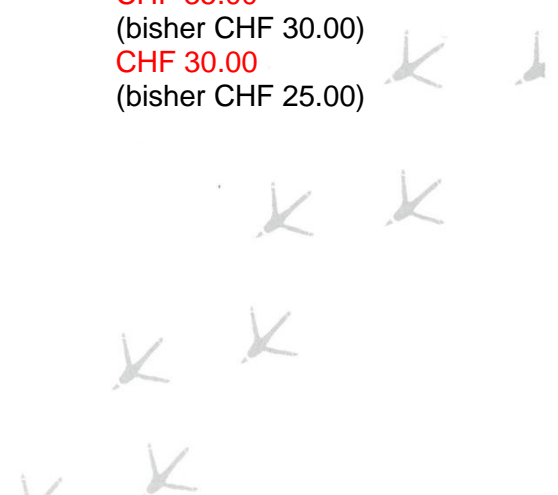
## 2. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahres- oder sonst definierte Entschädigung</u>	<u>Stundenent-schädi-gung</u>
2.1	<u>Gemeinderat</u>		
2.1.1	Präsidentin / Präsident	CHF 5'000.00	
2.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	CHF 1'000.00 (bisher CHF 600.00)	
2.1.3	<u>Übrige Mitglieder (neu)</u>	CHF 700.00	
2.1.4 <del>2.1.3</del>	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 4.1/4.2		
2.1.5	Entschädigung für Spezialauf-gaben gem. Ziff. 4.5		
<del>2.2</del>	<u>Rechnungsprüfungsorgan pro Mitglied</u>	<del>CHF 600.00</del>	
2.2 <del>2.3.</del>	<u>Schulkommission</u>		
2.2.1 <del>2.3.1</del>	Präsidentin / Präsident	CHF 600.00	
2.2.2 <del>2.3.2</del>	Sekretär/in (vgl. Ziff. 3.13)		CHF 30.00 (bisher CHF 25.00)
2.2.3. <del>2.3.3</del>	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 4.1/4.2		
2.2.4 <del>2.3.4</del>	Entschädigung für Spezialauf-gaben gem. Ziff. 4.5		
2.3 <del>2.4</del>	<u>Abstimmungs- und Wahlaus-schuss</u>		
	Abstimmungen: Pro Mal inkl. Urnendienst	CHF 50.00	
	Proporz- und Majorzwahlen: Pro Mal inkl. Urnendienst	½ Taggeld	
	Majorzwahlen (losgelöst von Proporzahlen: Pro Mal inkl. Urnendienst	CHF 50.00)	
2.4 <del>2.5</del>	<u>Abgeordnete</u> Sitzungsgeld und Spesen ge-mäss Ziff. 4.1/4.2		

### 3. Angestellter\*\*

	<u>Funktion</u>	<u>Jahres- oder sonst definierte Entschädigung</u>	<u>Stundenentschädigung</u>
<del>3.1</del>	<del>Schulhausabwart/in Der Gemeinderat definiert Umfang und Qualität der Wartungsarbeiten und legt das Arbeitspensum in Prozenten eines Vollamtes gestützt auf eine Arbeitsplatzbewertung fest.</del>	<del>siehe Anhang I Bst. e</del>	
3.1 <del>3.2</del>	<u>Abwartin / Abwart Gemeindeverwaltung</u> Grundbesoldung pro Jahr *	CHF 2'600.00 (bisher CHF 2'400.00)	
<del>3.3</del>	<del>Fachangestellte/r Gemeindeverwaltung Die Entschädigung für diese Teilzeitstelle wird nach Aufwand zum Stundenlohn abgegolten. Die Versammlung beschliesst die verfügbaren Mittel mit dem Budget.</del>	<del>siehe Anhang I Bst. d</del>	
3.2 <del>3.4</del>	<u>Anzeigerverträger/in</u> Grundbesoldung pro Jahr *  Vertragen von Flugblättern, pro Blatt *	CHF 2'500.00 (bisher 1'900.00) CHF 30.00 (bisher 25.00)	
3.3 <del>3.5</del>	<u>Oelfeuerungskontrolleur/in</u> Entschädigung gemäss Tarif über die Oelfeuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Finsterhennen und gemäss Vertrag mit dem Oelfeuerungskontrolleur bzw. der Oelfeuerungskontrolleurin		
3.4 <del>3.6</del>	<u>Siegelungsbeamter/Siegelungsbeamtin</u> Grundbesoldung pro Siegelung *	CHF 60.00 (bisher CHF 50.00)	
<del>3.7</del>	<del><u>Feuerbrandkontrolleure/Feuerbrandkontrolleu-rinnen</u> Grundbesoldung pro Stunde *</del>		<del>CHF 35.00</del>
3.5 <del>3.8</del>	<u>Tagesbetreuung</u>	gemäss kantonalen Ansätzen	
<del>3.5.1</del> <del>3.8.1</del>	Tagesschulleitung: Grundbesoldung		
<del>3.5.2</del> <del>3.8.2</del>	Betreuungspersonen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Berufserfahrung: Grundbesoldung	gemäss kantonalen Ansätzen	
3.5.3 <del>3.8.3</del>	Mitarbeitende ohne sozial-pädagogische Berufsausbildung (insbesondere Koch/Köchin) Grundbesoldung pro Stunde *		CHF 30.00

3.5.4 <del>3.8.4</del>	Fahrdienstleister/in: Grundbesoldung pro Stunde *		CHF 30.00 (bisher CHF 25.00)
3.5.5	Km-Entschädigungen für privates Auto	gemäss Ziffer 4.2	
3.6 <del>3.9</del>	<u>Feueraufseher/in</u> <del>Feuerschau: Grundbesoldung pro kontrolliertes Gebäude *;</del>	CHF 60.00	
	<del>Nachkontrollen: Grundbesoldung pro kontrolliertes Gebäude *</del>	CHF 30.00	
	Administrationstätigkeiten, Baukontrolle, Beratungen etc. Grundbesoldung pro Stunde * (neu)		CHF 70.00 (neu)
	Festlegung Brandschutzfachbericht: Grundbesoldung pro Fachbericht *	CHF 100.00	
	<del>Bau- und Abnahmekontrollen: Grundbesoldung *</del>		CHF 56.00
3.7 <del>3.10</del>	<u>Energiekontrolleur/in</u> Grundbesoldung pro kontrolliertes Objekt *; Mit dieser Pauschale gelten alle Aufwendungen für die Kontrolltätigkeit als abgegolten, insbesondere die Aufwendungen für Aktenstudium, Kontrolltätigkeiten, Beratungen, Reisespesen, Telefonspesen etc.	CHF 60.00 (bisher CHF 50.00)	
3.8 <del>3.14</del>	<u>Ackerbaustellenleiter/in</u> Grundbesoldung pro Stunde *		CHF 30.00 (bisher CHF 25.00)
3.9 <del>3.12</del>	<u>Sport- und Pausenplatzwart/in</u> Grundbesoldung pro Stunde *		CHF 30.00 (bisher CHF 25.00)
3.13	<u>Leiterin / Leiter Schulzahnpflege</u> <del>gemäss Ansätzen der Erziehungsdirektion *</del>		
3.10 <del>3.14</del>	<u>Aufsichtspersonal Abfallsammelstelle</u> Chef/in: Grundbesoldung pro Stunde * Personal: Grundbesoldung pro Stunde *		CHF 35.00 (bisher CHF 30.00) CHF 30.00 (bisher CHF 25.00)





3.11	<u>Gemeinwerk</u>	
<del>3.15</del>		
<del>3.15.1</del>	<u>Wegmeister/in: Grundbesoldung pro Stunde *</u>	CHF 30.00
3.11.1	Gemeinwerkarbeiter/in: Grundbesoldung pro Stunde *	CHF 30.00 (bisher CHF 25.00)
<del>3.15.2</del>		
3.11.2	Entschädigung Traktor pro Betriebsstunde	CHF 30.00
<del>3.15.3</del>		
3.11.3	Entschädigung Pnewagen, kippbar, pro Betriebsstunde	CHF 15.00
<del>3.15.4</del>		
3.11.4	Entschädigung Frontlader mit Erdschaufel oder Mistgabel (zusätzlich zu Traktor), pro Betriebsstunde	CHF 14.00
<del>3.15.5</del>		
3.11.5	Entschädigung Rasenmäher, pro Betriebsstunde	CHF 5.00
<del>3.15.6</del>		
3.11.6	hier nicht geregelte Entschädigungen für Fahrzeuge und Maschinen bzw. Geräte, pro Betriebsstunde	gemäss FATT-Tarif
<del>3.15.7</del>		
3.12	<u>Betreuer/in Hundekotbehälter</u>	
<del>3.16</del>		
	Grundbesoldung pro Stunde *	CHF 30.00 (bisher 25.00)
3.13	<u>Schulsekretariat Schulsekretär/in (Art. 48a VSG) und Sekretär/in Schulkommission (wenn in Personalunion; sonst gilt Ziffer 2.2.2 2.3.2)</u>	gemäss siehe Anhang I Bst. e
<del>3.17</del>		
	Der Gemeinderat bewilligt für das Schulsekretariat den Umfang der Stellenprozente. Dieser ist für das Schulsekretariat eingeschränkt auf 30 bis 50 % je 100 % anerkannter Schulleitung. Der Umfang für das Sekretariat Schulkommission ist unbeschränkt. Die Entschädigung für diese Teilzeitstelle wird nach Aufwand zum Stundenlohn abgegolten	
3.14	<u>Übrige, nicht explizit geregelte, Funktionäre bzw. Funktionärinnen</u>	CHF 30.00 (bisher 25.00)
<del>3.18</del>		



## 4. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

### 4.1 Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen mit und ohne Entscheidbefugnis, Gemeindeabgeordnete sowie Angestellte

- a) Ganztages Sitzung (ab 5 Stunden) **CHF 240.00**  
(bisher CHF 200.00)
- b) Halbtages Sitzungen (min. 3 Stunden) **CHF 120.00**  
(bisher CHF 100.00)
- c) Abendsitzungen **CHF 60.00**  
(bisher 50.00)

### 4.2 Reisespesen

Bahnbillet 2. Klasse oder **CHF 0.80** (bisher CHF 0.70) pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

### 4.3 Verpflegungsspesen

Bei Veranstaltungen, die 4 Stunden übersteigen, wenn die Verpflegung zu Lasten der teilnehmenden Person geht, für die erste Hauptmalzeit CHF 20.00 und für jede weitere Hauptmalzeit CHF 10.00. Dauert die Veranstaltung nicht über 4 Stunden, so wird eine Nebenauslagenentschädigung von CHF 10.00 ausgerichtet.

### 4.4 Telefonspesen des Kaderpersonals

Dem Kaderpersonal werden zur Abgeltung der nationalen geschäftlichen Telefonate über das private Handy pro Monat CHF 90.00 entschädigt. Geschäftliche Telefonate aus Aufenthalt im internationalen Raum werden effektiv entschädigt.

### 4.5 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen mit und ohne Entscheidbefugnis und (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 4.1 abgegolten werden, die Entschädigung gemäss Ziffer 1 „ordentlicher Gemeindestundenlohn“ hier vor.

\* Die Entschädigungen basieren auf dem Index der Konsumentenpreise, Basis Dezember 2010 **2020** = 100 Punkte. Der Gemeinderat kann die Entschädigungen sporadisch auf dem Verordnungswege der Teuerung anpassen nach der Formel „alte Entschädigung: Index Stand Dezember 2010 **2020** x neuer Index = neue Entschädigung.“

\*\* Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung bzw. bei anders definierten Entschädigungen bei Angestellten nach Ziff. 3 sind enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen:

8,33 Prozent auf Anteil Ferien (= 4 Wochen gemäss OR)

8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn

3,077 Prozent auf Anteil Feiertage

Eine allfällige Familienzulage und anteilmässige Betreuungszulagen werden nur bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen zusätzlich entrichtet.

## **Begründungen**

### **1.1 Ordentlicher Gemeindestundenlohn:**

Der Gemeinderat hat bei der Prüfung der Entschädigungen festgestellt, dass der seit Jahren gleichgebliebene Stundenlohn von CHF 25.00 nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entspricht. Zudem soll eine einheitliche Stundenentschädigung angestrebt werden. Deshalb sieht der Gemeinderat eine Entschädigung von CHF 30.00 pro Stunde vor. Der neue Stundenansatz wurde bei den Entschädigungen der Funktionäre sowie bei den Tags- und Sitzungsgelder durchgehend berücksichtigt.

### **2.1.2 Vizepräsident/Vizepräsidentin:**

Die jährliche Entschädigung für das Vizepräsidium lag bisher bei CHF 600.00. Da nun auch die übrigen Ratsmitglieder eine Entschädigung erhalten sollen (siehe Ziffer 2.1.3) drängt sich eine Anpassung der Pauschale des Vizepräsidiums auf. Der Gemeinderat sieht eine neue Pauschale von jährlich CHF 1'000.00 vor.

### **2.1.3 Übrige Mitglieder:**

Bisher wurden lediglich das Präsidium sowie das Vizepräsidium mit einer jährlichen Pauschale entschädigt. Für die übrigen Ratsmitglieder war bisher keine Jahresentschädigung definiert. Dies soll nun geändert werden. Vorgesehen ist eine jährliche Entschädigung von CHF 700.00. Mit diesem Fixum sollen grundsätzlich nicht direkt messbare Verpflichtungen abgegolten werden wie Aktenstudium, Telefonate, Kurzeinsätze etc.

### **2.2 Rechnungsprüfungsorgan:**

Diese Funktion ist hinfällig geworden. Die Rechnungsprüfung erfolgt gemäss Art. 14 des Organisationsreglements durch eine externe Revisionsstelle.

### **3.1.Schulhausabwartin/in:**

Die Funktion kann im Anhang II gestrichen werden, da diese bereits im Anhang I unter Bst. c geregelt ist.

### **3.1 Abwart/in Gemeindeverwaltung:**

Die Pauschale für die Funktion «Abwart/in Gemeindeverwaltung», die seit 2011 immer gleichgeblieben ist, soll um CHF 200.00 erhöht werden.

### **3.3 Fachangestellte/r Gemeindeverwaltung:**

Die Funktion kann im Anhang II gestrichen werden, da diese bereits im Anhang I unter Bst. d geregelt ist.

### **3.2 Anzeigerverträger/in:**

Die jährliche Grundbesoldung der Funktion «Anzeigerverträger/in» soll um CHF 600.00 erhöht werden, da der Aufwand mit der Entschädigung nicht mehr äquivalent ist. Zudem muss beachtet werden, dass wenn der Anzeiger durch die Post verteilt werden müsste, dies jährliche Kosten von ca. CHF 4'000.00 mit sich bringen würde. Im gleichen Zuge wurde auch die Pauschale pro vertragenes Flugblatt von CHF 25.00 auf CHF 30.00 angepasst.

### **3.4 Siegelungsbeamter/Siegelungsbeamtin:**

Man geht davon aus, dass man pro Siegelungsfall mit einem Aufwand von ca. zwei Stunden rechnen muss. Gestützt auf den vorgesehenen Gemeindestundenlohn von CHF 30.00 würde dies eine Pauschale von CHF 60.00 pro Siegelungsfall ergeben. Es ist zu erwähnen, dass die Siegelungen zurzeit durch die Gemeindeschreiberin vollzogen werden. Der Aufwand wird daher nicht separat verrechnet und zählt somit zur Arbeitszeit.

### **3.6 Feueraufseher/in:**

Gemäss Rücksprache mit unserem Feueraufseher sind die bisher definierten Entschädigungen für Feuerschau, Nachkontrolle sowie für Bau- und Abnahmekontrolle nicht mehr aktuell. Unser Feueraufseher ist in vielen Gemeinden im Seeland tätig und überall wird der gleiche Stundenansatz von CHF 70.00 verrechnet. Aufgrund dessen wurde dieser Ansatz bei der Überarbeitung des Anhangs II berücksichtigt. Die Kosten des Feueraufsehers verrechnet die Gemeinde jeweils der Bauherrschaft weiter.

### **3.7 Energiekontrolleur/in:**

Man geht davon aus, dass man pro kontrolliertes Objekt mit einem Aufwand von ca. zwei Stunden rechnen muss. Gestützt auf den vorgesehenen Gemeindestundenlohn von CHF 30.00 würde dies eine Pauschale von CHF 60.00 pro kontrolliertes Objekt ergeben.

### **3.7 Feuerbrandkontrolleure/Feuerbrandkontrolleurinnen:**

Diese Funktion ist gemäss Absprache mit dem Amt für Landwirtschaft und Natur, Fachstelle Pflanzenschutz, über die Jahre hinfällig geworden und kann somit gestrichen werden.

### **3.13 Leiterin / Leiter Schulzahnpflege:**

Diese Funktion kann gestrichen werden. Alles, was im Zusammenhang mit der Schulzahnpflege steht, obliegt dem Schulsekretariat.

### **3.11.1 Wegmeister/in:**

Seit vielen Jahren konnte die Funktion nicht mehr besetzt werden. Daher besteht seit langem ein Auftragsverhältnis für diesen Aufgabenbereich. Die Funktion kann daher hinausgestrichen werden.

### **4.2 Reisepesen:**

Die Autokilometer-Entschädigung lag bisher bei CHF 0.70 pro Kilometer. Dies entspricht den heutigen Gegebenheiten nicht mehr und wird daher auf CHF 0.80 pro Autokilometer angepasst.

### **Inkrafttreten:**

Die Totalrevision des Anhangs II und die Änderung des Anhangs I sollen auf den 1. Januar 2024 in Kraft treten. Die entsprechenden Entschädigungspositionen wurden nach dem Grundsatz der Vollständigkeit bereits in das Budget 2024 eingestellt. Erst mit der Annahme der Vorlage erreichen die Entschädigungen Gesetzesmässigkeit.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Änderungen der vorliegenden Entschädigungen des Anhangs II werden pro Jahr zu Mehrkosten von rund CHF 11'000 führen. Gemessen am gesamten Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde Finsterhennen sind diese Folgekosten ohne Steuererhöhung verkraftbar.

### **Wertung des Gemeinderates:**

Der Gemeinderat erachtet die vorgesehenen Anpassungen als sachgerecht und nötig.

**Antrag**

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung den Antrag

- a) die Änderung des Anhangs I zu beschliessen.
- b) die Totalrevision des Anhangs II zu beschliessen.



## 4. Beschlussfassung Aufgabenübertragungsreglement Friedhof- und Bestattungswesen

### **Ausgangslage und heutige Strukturen**

Die Aufgaben rund um das Friedhof- und Bestattungswesen für die Gemeinden Siselen und Finsterhennen, werden seit Jahren durch den Friedhofgemeindevorband Siselen-Finsterhennen wahrgenommen.

Das heutige Verbandsmodell gibt keine klare Trennung zwischen den Entscheidungsträgern der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde (Religionsgemeinschaft) und der Friedhofgemeinde (Auftrag der politischen Gemeinde für das Bestattungswesen) vor, da das Amt als Kirchgemeinderatsmitglied aktuell in Personalunion mit dem Amt als Vorstandsmitglied des Friedhofgemeindevorbands besetzt wird. Möchte man dies innerhalb des Verbandmodells voneinander unabhängig machen, bräuchte der Friedhofgemeindevorband 5 neue Vorstandmitglieder (3 aus Siselen, 2 aus Finsterhennen) und das nötige Personal u.a. für das Erstellen von Budget, Jahresrechnung sowie allgemeine Sekretariatsarbeiten (Einberufen von Versammlungen, Protokollführung usw.).

Die Gemeinderäte aus Siselen und Finsterhennen sind sich einig, dass die Verbandsstruktur für die Aufgabenerfüllung im Bereich des Friedhof- und Bestattungswesens nicht die richtige ist. Immer wieder stand dies zum Thema, jedoch wurde auf die Umsetzung des Wechsels der Organisation aus Kapazitätsgründen bis heute verzichtet.

Im Jahr 2022 habe die Gemeinderäte Siselen und Finsterhennen sowie der Vorstand des Friedhofgemeindevorbands, den Grundsatzentscheid getroffen, die Verbandsauflösung per Ende 2023 in Angriff zu nehmen und die nötigen rechtlichen Grundlagen zur Schaffung eines Sitzgemeindevorbands per 01.01.2024 auszuarbeiten.

### **Gründe für einen Wechsel der Organisation**

Der Verband stellt eine eigenständige Körperschaft dar und handelt durch seine eigenen Organe, dies ist vergleichbar mit den Organen der Einwohnergemeinde. Wie bereits erwähnt führt die separate Rechnungsführung und die Bewirtschaftung des Verbandes zu unverhältnismässigem Verwaltungsaufwand.

Mit der Umsetzung eines Sitzgemeindevorbands, wird man in Zukunft auch der Trennung der Kirchgemeinde und der politischen Gemeinden Rechnung tragen. Die Überführung der öffentlichen Aufgabe in die Strukturen einer Einwohnergemeinde ist aus Sicht der beiden Gemeinderäte und auch aus Sicht des Vorstandes des Friedhofgemeindevorbands zielführend und eine Vereinfachung der Arbeitsabläufe. Die beiden Gemeinden Siselen und Finsterhennen pflegen bereits heute diverse Zusammenarbeiten in Form eines Sitzgemeindevorbands wie z.B. die Primarschule, die AHV-Zweigstelle und die Abfallsammelstelle.

### **Wichtigste Auswirkungen**

In Anbetracht, dass sich der Friedhof auch in Siselen befindet, ist es naheliegend, dass die Gemeindevorwaltung Siselen zukünftig die Dienstleistungen als Sitzgemeinde erbringen würde. Die Kosten für die beiden Gemeinden werden sich voraussichtlich in ähnlichem Rahmen bewegen wie bis anhin. Auch ist nicht davon auszugehen, dass die Bestattungsgebühren angepasst werden. Finanziell sollte der Organisationswechsel keine spürbaren Auswirkungen haben. Die weiteren Zusammenarbeitsmodalitäten, Mitspracherechte und auch die Finanzierung wird im

Rahmen eines Sitzgemeindevertrags geregelt, ähnlich wie in den anderen Zusammenarbeitsverträgen. Die Gemeinden streben wie bis anhin einen partnerschaftlichen Austausch und eine transparente Informationspolitik an.

Die Zusammenarbeit mit dem Friedhofsgärtner, Heinz Böhlen, wird weitergeführt. Er würde weiterhin die Hauptverantwortung für den Friedhof und das ausführende Bestattungswesen tragen.

### **Reglements Inhalte**

Die Einwohnergemeinde Finsterhennen überträgt der Einwohnergemeinde Siselen die Aufgaben im Bereich Friedhof- und Bestattungswesen. Dabei richten sich Organisation und Zuständigkeit nach dem Recht der Einwohnergemeinde Siselen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch schriftlichen Vertrag mit der Sitzgemeinde. Das Reglement soll per 1. Januar 2024 in Kraft treten.

### **Die Reglementsvorlage in vollem Wortlaut**

#### **Reglement über die Übertragung der Aufgaben im Bereich Friedhof- und Bestattungswesen**

##### **Art. 1**

Grundsatz Die Gemeinde überträgt der Einwohnergemeinde Siselen als Sitzgemeinde die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich Friedhof- und Bestattungswesen.

##### **Art. 2**

Geltendes Recht <sup>1</sup> Organisation und Zuständigkeiten richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Siselen.

<sup>2</sup> Sie erhebt für das Friedhof- und Bestattungswesen Gebühren nach Massgabe ihrer dafür geltenden Bestimmungen.

##### **Art. 3**

Kostenbeteiligung Die Gemeinde beteiligt sich nach Massgabe der vertraglichen Regelungen an den Kosten für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe.

##### **Art. 4**

Vertrag <sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch schriftlichen Vertrag mit der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup> Er regelt darin insbesondere und namentlich  
*a* die Übertragung der Aufgabe und die Grundsätze für deren Erfüllung,  
*b* die Informationspflichten der Sitzgemeinde,  
*c* die Mitwirkungsrechte der Gemeinde,  
*d* die Kostenverteilung und die Rechnungstellung.

## **Art. 5**

Inkrafttreten      Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

### **Wertung des Gemeinderates**

Der Gemeinderat erachtet die Aufgabenübertragung als sachrichtig und sehr sinnvoll.

### **Antrag**

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung den Antrag, das Aufgabenübertragungsreglement zu beschliessen.





## 5. Wahlen

Über die einzelnen Schritte rund um das Wahlverfahren wird anlässlich der Gemeindeversammlung situationsbezogen orientiert. Nachstehend werden die anstehenden Wahlgeschäfte vorläufig wie folgt vorgestellt:

### **a) Gemeindepräsidium infolge Ablauf der Amtsdauer und Verzicht auf eine Wiederwahl**

Marie-Theres Meier beendet am 31. Dezember 2023 ihre zweite volle Amtsperiode. Sie wäre für die kommende Amtsperiode vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027 wiederwählbar, verzichtet aber auf eine Wiederwahl.

#### **Wahlvorschlag**

Der Gemeinderat schlägt als neuen Gemeindepräsident für die Amtsdauer vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027 den bisherigen Vize-Gemeindepräsidenten Marcel Bergauer vor.

### **b) Eventuell: Ersatzwahl eines Vize-Gemeindepräsidenten bzw. einer Vize-Gemeindepräsidentin oder eines Mitgliedes des Gemeinderates für den Fall, dass die Wahl gemäss Bst. a) aus der Mitte der dem Gemeinderat bereits heute angehörenden Personen erfolgt**

Je nach Ausgang der Wahl nach Bst. a) vorne, kann sich hier im Sinne des Titels von Traktandum b) eine Ersatzwahl aufdrängen.

Wird Marcel Bergauer zum neuen Gemeindepräsidenten gewählt, wäre an seiner Stelle das Vize-Präsidium neu zu besetzen. Es wäre eine Ersatzwahl für die noch bis zum 31. Dezember 2025 dauernde Amtsperiode vorzunehmen.

#### **Wahlvorschlag**

Für den Fall der Wahl von Marcel Bergauer zum Gemeindepräsidenten schlägt der Gemeinderat als neuen Vize-Gemeindepräsidenten für die restliche Amtsdauer bis zum 31. Dezember 2025 Bernhard Bürgi vor. Bernhard Bürgi gehört dem Gemeinderat seit 1. Januar 2022 an. Er ist mit seiner Nomination einverstanden.

### **c) Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderats infolge Ablauf der Amtsdauer (Wiederwahl möglich)**

Von diesem Wahlgeschäft ist Gemeinderat Christian Probst-Stucki betroffen. Er gehört dem Gemeinderat seit 1. Januar 2016 an und vollendet am 31. Dezember 2023 seine zweite Amtsperiode. Christian Probst ist für die kommende Amtsperiode vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027 wiederwählbar und stellt sich für die Wiederwahl zur Verfügung.

**d) Eventuell Ersatzwahl für ein Mitglied des Gemeinderates (je nach Ausgang der Wahlverhandlungen gemäss Bst. a und b)**

Je nachdem wie die Wahlverhandlungen unter Bst. a und b verlaufen, drängt sich allenfalls eine Ersatzwahl für ein neues Mitglied des Gemeinderates vor (Amtdauer je nach Situation).

**Wahlvorschlag**

Für den Fall einer Ersatzwahl schlägt der Gemeinderat als neues Mitglied des Gemeinderates Karin Wüthrich vor. Karin Wüthrich ist 1969 geboren, sie wohnt seit November 2009 in Finsterhennen an der Dorfstrasse und ist von Beruf Sozialpädagogin. Karin Wüthrich ist mit ihrer Nomination einverstanden.



## Öffnungszeiten während den Festtagen

Über die kommenden Feiertage bleibt die Gemeindeverwaltung wie folgt geschlossen:

**Montag, 25. Dezember 2023 bis und mit Sonntag, 7. Januar 2024.**

Wir wünschen Ihnen eine schöne Vorweihnachtszeit, besinnliche Festtage und ein erfolgreiches, glückliches 2024.

